



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Horst Arnold SPD**
vom 19.09.2025

Hinweisschilder für Kindertagesstätten bzgl. Förderungen

Die Staatsregierung verpflichtet Kindertagesstätten in Bayern gem. Art. 19 Nr. 9 Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) dazu, einen Hinweis auf die Förderung durch den Freistaat Bayern sichtbar anzubringen. Nunmehr wurden durch die Staatsregierung neue Schilder eingeführt, die nicht nur auf die Förderung verweisen, sondern auch mit dem Slogan „Bayern ist das Land mit den meisten Leistungen für Familien.“ versehen sind. Die Anbringung dieser Schilder wird ggf. vor Ort überprüft und die jeweiligen Einrichtungen müssen sicherstellen, dass die Sichtbarkeit ausreichend ist.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- 1.a) Auf welcher Grundlage hat die Staatsregierung die Aussage „Bayern ist das Land mit den meisten Leistungen für Familien.“ getroffen? 3
- 1.b) Welche Vergleichsdaten aus den anderen Bundesländern liegen dieser Behauptung zugrunde? 3
- 1.c) Wurde bei der Bewertung auch die Beitragsfreiheit von Kindertagesstätten in anderen Bundesländern (z. B. Berlin, Rheinland-Pfalz) berücksichtigt (falls ja, bitte unter Angabe der jeweiligen Relationssetzung; falls nein, bitte begründen)? 3
- 2.a) Welche Kriterien nutzt die Staatsregierung allgemein, um Leistungen für Familien im Bundesländervergleich zu messen und darzustellen? 3
- 2.b) Wie werden diese Messungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht? 3
- 3.a) Wer hat die Entscheidung getroffen, dass die Hinweisschilder überarbeitet und mit dem Zusatz „Bayern ist das Land mit den meisten Leistungen für Familien.“ versehen werden müssen? 4
- 3.b) Welche Kosten sind bisher der öffentlichen Hand durch die neuen Hinweisschilder entstanden? 4
- 3.c) Welche Kosten entstehen den Kindertagesstätten für die Produktion und Anbringung der neuen Schilder? 4
- 4.a) Wie viele Schilder müssen bayernweit neu angebracht werden? 4

4.b)	Steht dieser Aufwand im Verhältnis dazu, dass nun auf die monatliche Förderung von 100 Euro verwiesen wird?	4
5.a)	Wurden die Einrichtungen in der Vergangenheit überprüft, ob die bisher verwendeten Hinweisschilder ausreichend sichtbar aufgehängt wurden (falls ja, bitte Anzahl der überprüften Einrichtungen, Ergebnisse der Überprüfungen und die jeweils zuständige Behörde angeben)?	4
5.b)	Was waren die Konsequenzen für die Einrichtungen, wenn die Hinweisschilder nach Auffassung der Staatsregierung nicht ausreichend sichtbar aufgehängt waren?	5
5.c)	Hat es bislang Fälle gegeben, in denen einer Einrichtung Fördermittel gekürzt wurden oder mit Kürzungen gedroht wurde, weil der Hinweis auf die Förderung nicht ausreichend sichtbar angebracht war?	5
6.a)	Werden die Einrichtungen zukünftig überprüft, ob die Hinweisschilder ausreichend sichtbar aufgehängt wurden?	5
6.b)	Was sind die Konsequenzen für die Einrichtungen, wenn die Hinweisschilder nach Auffassung der Staatsregierung nicht ausreichend sichtbar aufgehängt wurden?	5
6.c)	Sind die Einrichtungen gesetzlich verpflichtet, die von der Staatsregierung veröffentlichten Hinweisschilder zu verwenden, oder reicht es auch aus, eigene Hinweise gut sichtbar anzubringen, aus denen hervorgeht, dass eine Förderung nach dem BayKiBiG vorliegt (falls ja, bitte Nennung der gesetzlichen Grundlage; falls nein, bitte den Grund dafür angeben, dass bisher nicht auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde)?	5
7.a)	Plant die Staatsregierung, die Aussage auf den Schildern durch konkrete weitere Entlastungen für Familien zu untermauern, insbesondere durch eine nachhaltige Senkung der Krippenbeiträge im Rahmen des BayKiBiG, nachdem das Krippengeld weggefallen ist?	6
7.b)	Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass Familien in Bayern bereits genug entlastet werden?	6
7.c)	Wie bewertet die Staatsregierung die Belastung von Familien in Bayern, deren Krippenbeiträge mittlerweile bei zum Teil über 500 Euro pro Kind und Monat liegen?	6
	Hinweise des Landtagsamts	7

Antwort

des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales

vom 21.10.2025

- 1.a) Auf welcher Grundlage hat die Staatsregierung die Aussage „Bayern ist das Land mit den meisten Leistungen für Familien.“ getroffen?**
- 1.b) Welche Vergleichsdaten aus den anderen Bundesländern liegen dieser Behauptung zugrunde?**
- 1.c) Wurde bei der Bewertung auch die Beitragsfreiheit von Kindertagesstätten in anderen Bundesländern (z. B. Berlin, Rheinland-Pfalz) berücksichtigt (falls ja, bitte unter Angabe der jeweiligen Relationssetzung; falls nein, bitte begründen)?**
- 2.a) Welche Kriterien nutzt die Staatsregierung allgemein, um Leistungen für Familien im Bundesländervergleich zu messen und darzustellen?**
- 2.b) Wie werden diese Messungen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht?**

Die Fragen 1 a bis 2 b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Freistaat Bayern investiert jährlich insgesamt knapp 5 Mrd. Euro und damit über die Hälfte des gesamten Sozialhaushalts für die bayerischen Familien.

Kinder profitieren von der Krippe bis zur Einschulung vom Bayerischen Krippengeld (2. und 3. Lebensjahr; max. 100 Euro/Monat; max. 3.100 Euro), vom Beitragszuschuss für die Kindertagesbetreuung (ab September des Jahres des vollendetem 3. Lebensjahr bis zur Einschulung [i. d. R. 3 Jahre] 100 Euro/Monat [= 3.600 Euro]) und dem Bayerischen Familiengeld (2. und 3. Lebensjahr max. [drittes Kind] 300 Euro/Monat = 7.200 Euro; erstes/zweites Kind = jeweils 6.000 Euro, 250 Euro/Monat) bzw. zukünftig (Geburt ab 1. Januar 2025) vom geplanten Bayerischen Kinderstartgeld i. H. v. einmalig 3.000 Euro pro Kind unabhängig vom Einkommen der Eltern.

Nach der Einschulung reißt die Unterstützung nicht ab, sondern wird durch Maßnahmen wie die Schulwegkostenfreiheit, den Schulgeldersatz oder die Lernmittelfreiheit kraftvoll fortgeführt.

Daneben profitieren junge Familien z. B. vom Bayerischen Wohnungsbauprogramm (Eigentum oder Miete).

Über die unmittelbaren Leistungen hinaus gibt es zudem auch eine Vielzahl an Maßnahmen, die ebenfalls den Familien zugutekommen. Dazu gehören insbesondere die Investitionen in den Ausbau und Betrieb der Kindertagesbetreuung oder das Sonderprogramm Schwimmbadförderung, mit dem Kommunen bei der Sanierung von Schwimmbädern unterstützt werden, um sicherzustellen, dass Kinder und Jugendliche flächendeckend Schwimmen lernen können.

Diese vielfältigen Unterstützungsmaßnahmen, die nicht direkt mit Leistungen anderer Bundesländer verglichen werden können, wirken. So weist eine aktuelle Studie des ifo-Instituts vom Mai 2025 (abrufbar unter www.ifo.de¹) Bayern als das kinder- und familienfreundlichste Bundesland Deutschlands aus.

3.a) Wer hat die Entscheidung getroffen, dass die Hinweisschilder überarbeitet und mit dem Zusatz „Bayern ist das Land mit den meisten Leistungen für Familien.“ versehen werden müssen?

Die Überarbeitung des Förderhinweises erfolgte auf Grundlage einer Entscheidung der Staatsregierung im Rahmen des allgemeinen Verwaltungsvollzugs.

3.b) Welche Kosten sind bisher der öffentlichen Hand durch die neuen Hinweisschilder entstanden?

Der Förderhinweis wird über die Homepage des Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales (StMAS) zum Download bereitgestellt. Durch die Bereitstellung des überarbeiteten Förderhinweises sind keine Kosten entstanden.

3.c) Welche Kosten entstehen den Kindertagesstätten für die Produktion und Anbringung der neuen Schilder?

Anders als es die Fragestellung suggeriert, handelt es sich nicht um anzubringende „Schilder“, sondern lediglich um einen (Papier-)Aushang. Der Förderhinweis kann auf der Homepage des StMAS abgerufen und ausgedruckt werden. Die Materialkosten für den Ausdruck einer DIN-A4-Seite sind vernachlässigbar.

4.a) Wie viele Schilder müssen bayernweit neu angebracht werden?

Der Aushang des Förderhinweises ist Voraussetzung für die Förderung nach dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG). Mit Stand vom 31. Dezember 2024 wurden bayernweit 10 856 Einrichtungen nach dem BayKiBiG gefördert.

4.b) Steht dieser Aufwand im Verhältnis dazu, dass nun auf die monatliche Förderung von 100 Euro verwiesen wird?

Auf die Antwort zu Frage 3 c wird verwiesen.

5.a) Wurden die Einrichtungen in der Vergangenheit überprüft, ob die bisher verwendeten Hinweisschilder ausreichend sichtbar aufgehängt wurden (falls ja, bitte Anzahl der überprüften Einrichtungen, Ergebnisse der Überprüfungen und die jeweils zuständige Behörde angeben)?

1 <https://www.ifo.de/publikationen/2025/aufsatz-zeitschrift/kinderfreundlichkeit-deutschland-wahrnehmung-im-regionalen-vergleich>

5.b) Was waren die Konsequenzen für die Einrichtungen, wenn die Hinweisschilder nach Auffassung der Staatsregierung nicht ausreichend sichtbar aufgehängt waren?

Die Fragen 5a und 5b werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Der Aushang des Förderhinweises ist nach Art. 19 Nr. 9 BayKiBiG Teil der Förder Voraussetzungen. Die Überprüfung der Fördervoraussetzungen erfolgt im Rahmen der Belegprüfungen durch die Bewilligungsbehörden nach Maßgabe des § 23 Kinderbildungsverordnung (AVBayKiBiG).

Für etwaige Konsequenzen bei Förderverstößen verweist § 23 AVBayKiBiG auf die Vorschriften des Sozialgesetzbuchs (SGB) Zehntes Buch (X). Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 3c verwiesen.

5.c) Hat es bislang Fälle gegeben, in denen einer Einrichtung Fördermittel gekürzt wurden oder mit Kürzungen gedroht wurde, weil der Hinweis auf die Förderung nicht ausreichend sichtbar angebracht war?

Problemanzeigen im Zusammenhang mit der Anbringung des Förderhinweises sind nicht bekannt. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 3c verwiesen.

6.a) Werden die Einrichtungen zukünftig überprüft, ob die Hinweisschilder ausreichend sichtbar aufgehängt wurden?

Auf die Antwort zu Frage 5a und 5b wird verwiesen. Die Vorgabe in Art. 19 Nr. 9 BayKiBiG gilt unverändert.

6.b) Was sind die Konsequenzen für die Einrichtungen, wenn die Hinweisschilder nach Auffassung der Staatsregierung nicht ausreichend sichtbar aufgehängt wurden?

Auf die Antworten zu Fragen 5a und 5b und 5c wird verwiesen. Die Vorgabe in Art. 19 Nr. 9 BayKiBiG gilt unverändert.

6.c) Sind die Einrichtungen gesetzlich verpflichtet, die von der Staatsregierung veröffentlichten Hinweisschilder zu verwenden, oder reicht es auch aus, eigene Hinweise gut sichtbar anzubringen, aus denen hervorgeht, dass eine Förderung nach dem BayKiBiG vorliegt (falls ja, bitte Nennung der gesetzlichen Grundlage; falls nein, bitte den Grund dafür angeben, dass bisher nicht auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde)?

Die gesetzliche Verpflichtung zum Aushang des Förderhinweises ergibt sich aus Art. 19 Nr. 9 BayKiBiG. Durch die Zurverfügungstellung des Förderhinweises erfolgt eine Konkretisierung der Vorgabe im Verwaltungsvollzug. Die zentrale Bereitstellung des Förderhinweises dient im Übrigen der Entlastung der Einrichtungen.

- 7.a) Plant die Staatsregierung, die Aussage auf den Schildern durch konkrete weitere Entlastungen für Familien zu untermauern, insbesondere durch eine nachhaltige Senkung der Krippenbeiträge im Rahmen des BayKiBiG, nachdem das Krippengeld weggefallen ist?**

Die Vorgabe in Art. 19 Nr. 9 BayKiBiG gilt unverändert. Zu den geplanten Maßnahmen im Bereich der Kindertagesbetreuung wird auf die geplante Reform des BayKiBiG verwiesen.

- 7.b) Ist die Staatsregierung der Auffassung, dass Familien in Bayern bereits genug entlastet werden?**

Auf die Beantwortung der Frage 2 b wird verwiesen.

- 7.c) Wie bewertet die Staatsregierung die Belastung von Familien in Bayern, deren Krippenbeiträge mittlerweile bei zum Teil über 500 Euro pro Kind und Monat liegen?**

Aufgrund der Pauschalität der Fragestellung ist eine differenzierte Beantwortung nicht möglich. Im Übrigen wird auf die Beantwortung der Frage 2 b verwiesen.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.